

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 für Bildungseinrichtungen des Schul- und Erziehungswesens im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
Vorhabensart:	Verordnung
Laufendes Finanzjahr:	2022
Inkrafttreten/	2022
Wirksamwerden:	

Vorblatt

Problemanalyse

Mit der Neufassung des Bildungsdokumentationsgesetzes 2020 (BildDokG 2020), BGBl I Nr. 20/2021, wurden klare Regeln und Zuständigkeiten geschaffen, um eine datenschutzrechtliche und verwaltungstechnische Verbesserung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu ermöglichen. Insbesondere wurde die Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) festgelegt, wodurch die effiziente und sichere Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bildungsstatistische Zwecke bei gleichzeitiger Sicherstellung des Datenschutzes gewährleistet wird.

Die Neuerlassung des Bildungsdokumentationsgesetzes erfordert weitere Spezifizierungen und Anpassungen in darauf beruhenden Verordnungen. Da die Bildungsdokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 401/2021, nur für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 1 BildDokG 2020 gilt, bedarf es einer eigenständigen Regelung für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 2 Z 2 BildDokG 2020. Der gegenständliche Verordnungsentwurf ist die Grundlage dafür.

Ziel(e)

Ziel des gegenständlichen Regelungsvorhabens ist die Spezifizierung der im BildDokG 2020 vorgesehenen Vorgaben im Hinblick auf die Meldung von Daten für die Bundesstatistik zum Bildungswesen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 2 Z 2 BildDokG 2020. Insbesondere soll der Datenschutz durch Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) und der exakten Definition von Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO erhöht werden.

Das gegenständliche Regelungsvorhaben zielt zudem darauf ab, für Bildungseinrichtungen gemäß § 2 Z 2 lit. b BildDokG 2020 die Vorgaben des § 16 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 232/2021, im Hinblick auf die Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht umzusetzen.

Erhöhung des Datenschutzes durch Verwendung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) und exakter Definition von Verantwortlichen im Sinne des Art. 4 Z 7 DSGVO. Alle Datenmeldungen von Schülerinnen und Schülern sollen grundsätzlich ab dem Schuljahr 2023/24 nicht mehr mittels Sozialversicherungsnummer, sondern mittels bereichsspezifischen Personenkennzeichen gemeldet werden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Anpassung von Verordnungen auf Grund des Bildungsdokumentationsgesetzes

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt die Datenerbringung folgender Bereiche:

Feststellung der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht,
Bundesstatistik zum Bildungswesen im Bereich Daten der Schülerinnen und Schüler

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Das Vorhaben verursacht über die in den zugrundeliegenden Gesetzen (BildDokG 2020) berücksichtigten finanziellen Auswirkungen keinen zusätzlichen Mehraufwand, da das Vorhaben weitestgehend an die Bildungsdokumentationsverordnung 2021, BGBl. II Nr. 268/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 401/2021 angeglichen wurde und somit kein zusätzlicher Aufwand betrieben werden muss.

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf Bund und Länder in der WFA zur Regierungsvorlage des BildDokG 2020 wird verwiesen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union.

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Eine ausführliche Datenschutzfolgeabschätzung wurde bereits bei der WFA des BildDokG 2020, welches dieser Verordnung zugrunde liegt, durchgeführt. Insbesondere die Ergebnisse dieser DSFA flossen in die konkrete Ausgestaltung der Regelungsinhalte dieser Verordnung ein.

Die Ergebnisse der Datenschutzfolgeabschätzung sind auf den Webseiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung abrufbar (Bereich: Datenschutz in Schulen / Dokumente zur DSGVO / DSFA zum BildDokG 2020).

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1813262390).